



## Mandanteninformation 4/2023

## Mandanteninformation 4/2023

### Inhalt

1. Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler
  - 1.1. Grundsatzurteil - Gewinne aus dem Verkauf von Kryptowährungen sind steuerpflichtig
  - 1.2. Türkei/Syrien - Unterstützungsleistungen an Erdbebenopfer leicht absetzbar
  - 1.3. Gesetzeslücke - Wann inländische Grundstücke steuerfrei vererbt werden können
  - 1.4. Grünes Licht für virtuelle Vereinssitzungen
2. Tipps und Hinweise für alle Unternehmer
  - 2.1. Betriebsübergang - Vorweggenommene Ausgaben sind gewerbesteuerlich nicht abziehbar
  - 2.2. Abrechnung der Corona-Soforthilfen
  - 2.3. Vollmacht sichert ab - „Notfallkoffer“
3. Tipps und Hinweise für GmbH Geschäftsführer
  - 3.1. Gesellschafter-Geschäftsführer - Kann eine nicht ausgezahlte Tantieme Arbeitslohn sein?
4. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
  - 4.1. Steuersparmodell - Nutzung betrieblicher Smartphones nach Besitzerwechsel steuerfrei
  - 4.2. Firmenwagen - Geschätzte Treibstoffkosten schließen Fahrtenbuchmethode aus
5. Tipps und Hinweise für Hausbesitzer
  - 5.1. Nutzungsdauer - Wann eine schnellere Abschreibung von Immobilien möglich ist

Wichtige Steuertermine - Mai 2023

Fundstellennachweis

## 1. Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler

### 1.1 Grundsatzurteil - Gewinne aus dem Verkauf von Kryptowährungen sind steuerpflichtig

Manche Spekulanten haben mit Kryptowährungen wie Bitcoin oder Ethereum **erhebliche Kursgewinne** eingefahren. Ein solcher Fall hat jetzt den Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt: Der Kläger hatte verschiedene Kryptowährungen - unter anderem Bitcoins, Ethereum und Monero - privat erworben, getauscht und wieder veräußert. Im Jahr 2017 hatte er daraus einen Gewinn in Höhe von insgesamt 3,4 Mio. € erzielt, den das Finanzamt der Einkommensteuer unterwarf.

Der BFH hat die Steuerpflicht bestätigt: Veräußerungsgewinne, die ein Spekulant innerhalb eines Jahres aus dem Verkauf oder dem Tausch von Kryptowährungen erzielt, müssen als **privates Veräußerungsgeschäft** versteuert werden. Nach Ansicht des BFH stellen virtuelle Währungen (Currency oder Payment Token) ein „anderes Wirtschaftsgut“ im Sinne der Regelungen zu privaten Veräußerungsgeschäften dar. Der Begriff des Wirtschaftsguts ist weit zu fassen. Er beinhaltet neben Sachen und Rechten auch tatsächliche Zustände sowie konkrete Möglichkeiten und Vorteile, deren Erlangung sich ein Steuerzahler etwas kosten lässt und die nach der Verkehrsauffassung einer gesonderten selbständigen Bewertung zugänglich sind. Laut BFH erfüllen virtuelle Währungen diese Voraussetzungen.

Bitcoin, Ethereum und Monero sind wirtschaftlich betrachtet als Zahlungsmittel anzusehen. Sie werden auf Handelsplattformen und Börsen gehandelt, haben einen Kurswert und können für direkt zwischen Beteiligten abzuwickelnde Zahlungsvorgänge verwendet werden. Technische Details virtueller Währungen sind für die Eigenschaft als Wirtschaftsgut nicht von Bedeutung. Erfolgen Anschaffung und Veräußerung oder Tausch der Token innerhalb eines Jahres, unterliegen daraus erzielte Gewinne oder Verluste daher im Ergebnis der Besteuerung.

**Hinweis: Die realisierten Wertzuwächse sind demnach genau wie beim Verkauf von Goldbarren, Oldtimern oder Kunstwerken als „sonstige Einkünfte“ zu versteuern. Unerheblich ist, ob der Gewinn durch einen Verkauf von Coins, das Bezahlen beim Onlineshopping oder den Umtausch in eine andere Kryptowährung erzielt wird. Da sich der Gewinn aus dem Veräußerungspreis abzüglich der Anschaffungskosten und der Veräußerungskosten errechnet, sollten Anleger Anschaffungs- und Veräußerungsvorgänge unbedingt dokumentieren (z.B. in einem Transaktionstagebuch).**

### 1.2 Türkei/Syrien - Unterstützungsleistungen an Erdbebenopfer leicht absetzbar

Für Privatpersonen und Unternehmen, die die Opfer der Erdbebenkatastrophe in der Türkei und in Syrien unterstützen, gelten gelockerte Voraussetzungen für den Spendenabzug. Das Bundesfinanzministerium hat Regelungen für **vom 6. Februar bis zum 31. Dezember 2023** erbrachte Unterstützungsleistungen getroffen. Für Spenden auf Sonderkonten, Arbeitslohn- und Sachspenden, die Unterstützung betroffener Arbeitnehmer, Spenden- und Hilfsaktionen steuerbegünstigter Körperschaften sowie Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen gelten steuerliche Erleichterungen.

**Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.**

### 1.3 Gesetzeslücke - Wann inländische Grundstücke steuerfrei vererbt werden können

Wenn ausländische Erben in Deutschland belegenen Grundbesitz von ausländischen Erblassern erwerben, fällt auf diesen Vorgang deutsche Erbschaftsteuer an. Diese beschränkte Steuerpflicht besteht nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aber nicht, wenn die Inlandsimmobilie durch ein **ausländisches Vermächtnis** zugewendet wird. Diese Gesetzeslücke besteht, wenn weder der Erblasser noch der Begünstigte Deutsche sind und beide im Ausland leben.

Im Urteilsfall hatte eine im Jahr 2013 verstorbene Erblasserin bis zu ihrem Tod in der Schweiz gewohnt. Sie hatte ihrer in den USA lebenden Nichte ein Vermächtnis über eine Immobilie in München zugewandt. Dieses Vermächtnis wurde im Jahr 2014 erfüllt und die Nichte als Eigentümerin des Grundstücks im Grundbuch eingetragen. Das deutsche Finanzamt setzte Erbschaftsteuer fest, wogegen die Nichte klagte.

Der BFH hat den Steuerzugriff abgelehnt. Ausländische Erben oder Vermächtnisnehmer sind - anders als deutsche Staatsangehörige und Personen mit Wohnsitz oder dauerhaftem Aufenthalt in Deutschland - nur in beschränktem Umfang steuerpflichtig. Sie zahlen Erbschaftsteuer ausschließlich für den Eigentumserwerb an bestimmten gesetzlich definierten Vermögenswerten. Darunter fallen grundsätzlich auch inländische Immobilien. Werden sie jedoch im Testament des Erblassers durch ein Vermächtnis mit solchen Immobilien bedacht, bleibt dies ausnahmsweise steuerfrei. Diese Gesetzeslücke besteht, da bei einem Vermächtnis nicht die Immobilie selbst, sondern nur ein **Anspruch auf Übertragung** des Eigentums an dieser Immobilie erworben wird. Die Eigentumsumschreibung muss in diesem Fall noch separat im Anschluss erfolgen und bedarf der notariellen Beurkundung.

**Hinweis: Bei Erbfällen im EU-Ausland ist seit 2015 mit dem Inkrafttreten der EU-Erbrechtsverordnung Vorsicht geboten. Ein Vermächtnis entfaltet nun in bestimmten EU-Ländern (z.B. Polen) direkte Wirkung. Auch die durch Vermächtnis begünstigte Person erbt direkt das Eigentum an dem inländischen Grundvermögen; ein steuerfreier Erwerb inländischer Immobilien ist dann nicht möglich.**

#### 1.4 Grünes Licht für virtuelle Vereinssitzungen

Vereine können ihre Mitgliederversammlungen auf Dauer auch in hybrider oder rein virtueller Form abhalten. Der Bundesrat hat ein entsprechendes, vom Bundestag schon beschlossenes Gesetz gebilligt. Mit ihm wird eine Sonderregelung aus der Zeit der Corona-Pandemie, in der Mitgliederversammlungen nicht möglich waren, als Dauerregelung in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen.

Angesichts der voranschreitenden Digitalisierung seien die eröffneten Möglichkeiten auch jetzt nach der Pandemie sinnvoll, heißt es in der Begründung. Zudem führten hybride und virtuelle Versammlungen zu einer Stärkung der Mitgliedschaftsrechte und zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements. Die Initiative für die Gesetzesänderung war von der Länderkammer ausgegangen.

## 2. Tipps und Hinweise für alle Unternehmer

### 2.1 Betriebsübergang - Vorweggenommene Ausgaben sind gewerbesteuerlich nicht abziehbar

Bei Einzelgewerbetreibenden und Personengesellschaften beginnt die Gewerbesteuerpflicht erst mit Beginn der „werbenden“ Tätigkeit. Maßgebend ist also, wann sich das Unternehmen mit eigenen gewerblichen Leistungen am **allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr** beteiligen kann. Bei einem Handelsunternehmen ist entscheidend, wann das Ladenlokal eröffnet worden ist. Bei herstellenden Betrieben kommt es auf den Beginn der Produktion an. Aufwendungen vor der Betriebseröffnung (z.B. Kosten für die Anmietung eines Geschäftslokals, Ankauf von Betriebsgrundlagen) sind daher gewerbesteuerlich nicht abziehbar.

**Hinweis: Dagegen lassen sich bei der Einkommensteuer auch vorweggenommene Betriebsausgaben abziehen, so dass der gewerbesteuerliche Ertrag und der einkommensteuerpflichtige Gewinn in der Gründungsphase durchaus auseinanderfallen können.**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass vor der Betriebseröffnung entstandene Betriebsausgaben auch dann gewerbesteuerlich unbeachtlich sind, wenn ein **Gewerbebetrieb im Ganzen** übernommen wird. Im Streitfall hatte ein Imbissbetreiber geklagt, der seinen Betrieb samt Inventar zum 1. Dezember 2017 von der bisherigen Betreiberin gepachtet hatte. Im Dezember 2017 ließ er den Imbiss geschlossen, um ihn umfassend zu renovieren. Im Januar 2018 öffnete er den Imbiss schließlich für die Gäste.

Das Finanzamt erkannte die im Jahr 2017 entstandenen **Renovierungskosten** gewerbesteuerlich nicht an. Es vertrat die Auffassung, dass die Gewerbesteuerpflicht erst ab Januar 2018 eingetreten war und die Renovierung eine gewerbesteuerrechtlich unbeachtliche Vorbereitungshandlung darstellt. Der Imbissbetreiber war dagegen der Auffassung, dass er nur einen bestehenden Gewerbebetrieb übernommen habe und sich der Steuergegenstand durch den Betriebsübergang nicht verändert habe.

Der BFH hat die Klage des Betreibers jedoch abgewiesen. Der Imbissbetrieb war erst mit der Eröffnung für die Kundschaft im Januar 2018 als Steuergegenstand des Gewerbesteuerrechts anzusehen, so dass vorher entstandene Ausgaben nicht berücksichtigt werden konnten. Unerheblich war, dass ein **Gewerbebetrieb im Ganzen** auf einen anderen Unternehmer übergegangen ist. Zwar regelt das Gewerbesteuergesetz, dass ein Gewerbebetrieb bei einem

Übergang im Ganzen bei dem „neuen“ Unternehmer als neu gegründet gilt, wenn er nicht mit einem anderen, bereits bestehenden Gewerbebetrieb vereinigt wird. Die Regelungen definieren aber keinen Zeitpunkt für die anzunehmende Betriebseröffnung, so dass die allgemeinen Grundsätze für noch nicht eröffnete Gewerbebetriebe anwendbar bleiben.

## 2.2 Abrechnung der Corona-Soforthilfen

Unternehmen und Selbständige aus Bayern, die im Jahr 2020 Corona Soforthilfe erhalten haben, bekamen Ende November 2022 sowohl ein Schreiben als auch eine email der für Sie jeweils zuständigen Bewilligungsstelle. Dieses Schreiben erinnert an den Prozess zum abschließenden Rückmeldeverfahren zu diesem Hilfsprogramm. Zudem enthält es einen Link zu einer Online-Plattform, auf der nähere Informationen zum Vorgehen zur Verfügung stehen. Wenn Sie diese Aufforderung bekommen haben, empfehlen wir dieses wahrheitsgetreu und korrekt auszufüllen. Falls Sie hier falsche Angaben zu Ihren Ungunsten machen, kann dies zu einer Rückzahlungsverpflichtung führen (die bei korrekten Zahlen ggf. gar nicht entstanden wäre) oder wenn Sie falsche Angabe zu Ihren Gunsten machen, kann dies strafrechtlich relevant sein (wg. Subventionsbetrugsversuchs, § 264 StGB). Wir empfehlen daher dringend, hier ganz genau und korrekt vorzugehen sowie den Rat eines Steuerberaters oder Anwalts bei der Beantwortung im Rahmen des Rückmeldeverfahrens in Anspruch zu nehmen.

**Wenn Sie die Ergebnisse Ihrer selbsttätigen Überprüfung über die dafür vorgesehene Online-Plattform aktuell nicht mitteilen, steht Ihnen eine Teilnahme an einem verpflichtenden Rückmeldeverfahren, das für die zweite Hälfte des Jahres 2023 vorgesehen ist, bevor.** Sollte sich dann erst im Rahmen des verpflichtenden Rückmeldeverfahrens (in der zweiten Jahreshälfte) herausstellen, dass Sie entgegen Ihren Verpflichtungen aus dem Bewilligungsbescheid und trotz des jetzigen Erinnerungsschreibens eine etwaige Überkompensation nicht gemeldet haben, kann dies eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetruges (§ 264 des Strafgesetzbuches) begründen. Wenn Sie im Rahmen des Rückmeldeverfahrens zu dem Ergebnis kommen, dass Sie zu viel Corona-Soforthilfe erhalten haben, so müssten Sie diese - falls noch nicht geschehen - bis spätestens 30. Juni 2023 an den Freistaat (Staatsoberkasse Bayern) zurücküberweisen (in Ausnahmefällen kann auch eine Ratenzahlung gewährt werden). Wenn Sie im Rahmen des Rückmeldeverfahrens zu dem Ergebnis kommen, dass keine Überzahlung stattgefunden hat, Sie also die Hilfen in voller Höhe zurecht erhalten haben, und Sie dennoch nachfolgend einen Rückforderungsbescheid bekommen - sollten Sie diesen unbedingt auf Korrektheit prüfen. Auch hier kann es ratsam sein, die Hilfe eines Steuerberaters oder gar eines Anwalts in Anspruch zu nehmen. Wenn dann weiterhin berechtigte Zweifel an der Richtigkeit des Bescheids bestehen, sollten Sie dem Bescheid form- und fristgerecht widersprechen. Maßgeblich ist hierbei die Rechtsbehelfsbelehrung des Rückforderungsbescheids. Wenn Ihnen nach der erneuten Überprüfung der Widerspruchsbescheid immer noch rechtlich zweifelhaft erscheint, sollte ein Anwalt aufgesucht werden. Natürlich verbleibt in diesen Fällen ein gewisses Restrisiko, dass Sie nun neben der Rückzahlung ggf. zu viel erhaltener Corona-Soforthilfe zusätzlich Anwaltskosten zu begleichen haben. Es liegt dann in Ihrem eigenen Ermessen, ob Sie dieses Risiko in Kauf nehmen wollen oder nicht.

## 2.3 Vollmacht sichert ab - “Notfallkoffer”

Unternehmer sollten für den Fall eines schweren Unfalls oder einer plötzlichen Krankheit vorsorgen. Mit einer Unternehmensvollmacht können sie sicherstellen, dass die Firma in Notfall handlungsfähig bleibt. Unternehmer können, wenn sie nicht mehr geschäftsfähig sind, nicht ohne Weiteres vom Ehepartner vertreten werden. Das kann das Unternehmen in Schwierigkeiten bringen. Wir empfehlen, einer Vertrauensperson eine Vollmacht auszustellen, in der auch festgelegt ist, dass die Geschäfte im eigenen Sinne fortgeführt werden. Sinnvoll ist demnach eine als Unternehmensvollmacht ausgestaltete Generalvollmacht, die auch im Todesfall gültig bleibt. Die Vollmacht muss den Unternehmer als Vollmachtgeber sowie den Bevollmächtigten und dessen Befugnisse eindeutig benennen. Empfehlenswert ist auch das Vorbereiten eines Notfallkoffers. Hierin sollten sich alle wichtigen Pläne, Kopien bedeutender Dokumente und Hinweise auf den Aufbewahrungsort der Originale befinden. Eine Unternehmensvollmacht kann jederzeit widerrufen werden, sobald der Vollmachtgeber wieder geschäftsfähig ist. Dennoch sollten Vollmacht und Notfallkoffer nur absoluten Vertrauenspersonen ausgehändigt werden.

### 3. Tipps und Hinweise für GmbH Geschäftsführer

#### 3.1 Gesellschafter-Geschäftsführer - Kann eine nicht ausgezahlte Tantieme Arbeitslohn sein?

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat sich mit dem **Zufluss** einer vertraglich vereinbarten, aber nicht ausgezahlten Tantieme befasst.

Der Kläger ist Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH. Hierfür erhält er ein festes monatliches Bruttogehalt. Zudem ist vertraglich ein Anspruch auf eine **gewinnabhängige Tantieme** geregelt. In den Streitjahren erhielt der Kläger jedoch keine Tantiemen; eine Passivierung bei der GmbH erfolgte ebenfalls nicht. Bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass der Kläger in den Streitjahren aufgrund der Tantiemenansprüche Arbeitslohn erhalten habe. Als Zuflusszeitpunkt gelte der Zeitpunkt der Bilanzerstellung. Auf eine tatsächliche Auszahlung komme es nicht an.

Die dagegen gerichtete Klage vor dem FG hatte Erfolg. Die nichtgezahlten Tantiemen sind nicht als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen. Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern kann ein Zufluss von Einnahmen allerdings auch ohne Zahlung oder Gutschrift bereits früher, vor dem eigentlichen Zufluss, vorliegen. Der (fiktive) Zufluss erfolgt dann bereits **bei Fälligkeit**, da ein beherrschender Gesellschafter sich selbst die geschuldeten Beträge auszahlen kann. Im Streitfall wurden die vereinbarten Tantiemen aber gar nicht ausgezahlt. Es erfolgte auch keine Passivierung, so dass sich die Tantiemen auch nicht steuermindernd auf das Einkommen der Gesellschaft auswirkten. Ebenso wenig sind die Tantiemen als verdeckte Einlagen der Einkommensteuer zu unterwerfen.

### 4. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

#### 4.1 Steuersparmodell - Nutzung betrieblicher Smartphones nach Besitzerwechsel steuerfrei

Von jedem Euro einer Gehaltserhöhung geht oft mehr als die Hälfte für Steuern und Sozialabgaben ab. Diese erheblichen Abzüge können Arbeitsparteien vermeiden, indem sie steuerbegünstigte oder steuerfreie Gehaltsbestandteile vereinbaren. Eine Möglichkeit: Vorteile, die einem Arbeitnehmer aus der privaten **Nutzung von betrieblichen** Datenverarbeitungs- oder **Telekommunikationseinrichtungen** (PCs, Laptops, Smartphones, Tablets) erwachsen, sind steuerfrei.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun eine interessante **Steuergestaltungsmöglichkeit** abgesegnet: Im verhandelten Fall hatten die Arbeitnehmer ihre privaten Handys zunächst für einen symbolischen Preis von 1 € bis 6 € an ihren Arbeitgeber verkauft. Dieser stellte den Arbeitnehmern die Geräte anschließend wieder als betriebliche Telekommunikationsgeräte für die private und dienstliche Nutzung zur Verfügung. Er übernahm die Kosten für die laufenden Mobilfunkverträge der Arbeitnehmer (gedeckelter Höchstbetrag nach ergänzender Vereinbarung zum Arbeitsvertrag). Die Kostenübernahme erstreckte sich auch auf den Aufwand für Wartung und Reparaturen. Die Überlassung der Geräte war an das Bestehen des Arbeitsverhältnisses geknüpft.

Das Finanzamt beurteilte den vorherigen Ankauf der privaten Handys als steuerlichen Gestaltungsmissbrauch. Die Kostenerstattung führe daher zu **steuerpflichtigem Arbeitslohn**. Der BFH hat jedoch entschieden, dass die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber steuerfrei zu belassen war. Die Handys waren durch den Verkauf an den Arbeitgeber betriebliche Telekommunikationsgeräte, da der Arbeitgeber deren zivilrechtlicher Eigentümer geworden war. Die Handys waren den Arbeitnehmern auch nicht aufgrund einer Sonderrechtsbeziehung weiterhin zuzurechnen. Entscheidend war, dass die Handys nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses an den Arbeitgeber herauszugeben waren. Letzterer trug als Eigentümer auch das Risiko, dass die Geräte beschädigt wurden oder „untergingen“. Den Arbeitnehmern war der Gebrauch der Geräte nur während des aktiven Arbeitsverhältnisses gestattet.

Laut BFH bestanden keine Anzeichen für ein unwirksames Scheingeschäft. Zwischen den Vertragspartnern hatte Einigkeit über den Eigentumsübergang bestanden. Ferner lag **kein Missbrauch** von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten vor. Der niedrige Kaufpreis der Geräte vermochte einen solchen Missbrauch nach Auffassung des BFH nicht zu begründen.

## 4.2 Firmenwagen - Geschätzte Treibstoffkosten schließen Fahrtenbuchmethode aus

Die Fahrtenbuchmethode erfordert einen **Belegnachweis** der Gesamtkosten des Kfz. Wird ein Dienstwagen an einer betrieblichen Zapfsäule des Arbeitgebers betankt, die weder die abgegebene Treibstoffmenge noch den Preis anzeigt, darf der private Nutzungsvorteil für den Dienstwagen daher nicht nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt werden. Das geht aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs hervor.

## 5. Tipps und Hinweise für Hausbesitzer

### 5.1 Nutzungsdauer - Wann eine schnellere Abschreibung von Immobilien möglich ist

Ab 2023 fertiggestellte vermietete Immobilien im Privatvermögen können mit jährlich 3 % abgeschrieben werden (lineare Absetzung für Abnutzung, kurz **AfA**). Bei Fertigstellung vor 2023 gilt ein AfA-Satz von 2 %. Gebäude mit Baujahren vor 1925 lassen sich mit 2,5 % abschreiben.

**Hinweis: Sofern sich die Immobilie im Betriebsvermögen befindet und nicht zu Wohnzwecken genutzt wird, gilt für Baujahre 1985 einheitlich ein AfA-Satz von 3 % (bei Baubeginn oder Kauf vor 2001: 4 %).**

Gesetzlich wird - je nach Fallgestaltung - eine typisierte Nutzungsdauer eines Gebäudes von 25, 33, 40 oder 50 Jahren angenommen. Die festen AfA-Sätze sind unabhängig vom tatsächlichen Alter des Gebäudes anzuwenden. Sie gelten auch für erworbene Bestandsimmobilien. In engen Grenzen haben Immobilieneigentümer aber die Möglichkeit, von den typisierten AfA-Sätzen abzuweichen und eine **kürzere tatsächliche Nutzungsdauer** nachzuweisen, so dass sich die Abschreibung beschleunigen lässt. Aus dem Nachweis müssen sich Rückschlüsse auf die maßgeblichen Faktoren für die verkürzte Nutzungsdauer ergeben (z.B. technischer Verschleiß, wirtschaftliche Entwertung der Immobilie, rechtliche Nutzungsbeschränkungen). Das Bundesfinanzministerium hat nun dargelegt, wann die Finanzämter eine verkürzte Nutzungsdauer akzeptieren:

- Es bedarf einer konkreten Rechtfertigung für eine verkürzte tatsächliche Nutzungsdauer. Der Eigentümer muss darlegen, dass das Gebäude vor Ablauf der typisierten Zeiträume bereits technisch oder wirtschaftlich verbraucht ist.
- Eine verkürzte Nutzungsdauer kann zum Beispiel anzuerkennen sein, wenn der Eigentümer bereits zum Abbruch des Gebäudes verpflichtet ist.
- Für besondere Betriebsgebäude (z.B. Hallen in Leichtbauweise) kann sich eine verkürzte Nutzungsdauer bereits aus den amtlichen AfA-Tabellen ergeben. Das Gleiche gilt für Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind (z.B. Ladeneinbauten).
- Für Mietereinbauten kann eine verkürzte Nutzungsdauer aus der begrenzten Mietdauer hergeleitet werden.
- Die tatsächliche Nutzungsdauer wird auch durch den technischen Verschleiß beeinflusst. Hierfür ist etwa zu beurteilen, inwieweit die Tragstruktur des Bauwerks (insbesondere Wände und Dach) die Nutzungsfähigkeit des Gebäudes beschränkt.
- Zum Nachweis einer verkürzten Nutzungsdauer muss ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von (un-)bebauten Grundstücken oder einer Person vorgelegt werden, die als Sachverständiger oder Gutachter entsprechend akkreditiert ist.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!

### Wichtige Steuertermine - Mai 2023

10. Mai	Umsatzsteuer Lohnsteuer Solidaritätszuschlag Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
15. Mai	Grundsteuer Gewerbesteuer

**Zahlungsschonfrist:** bis zum 15. Mai bzw. 19. Mai 2023. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

**Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

### Fundstellennachweis

1. **Grundsatzurteil - Gewinne aus dem Verkauf von Kryptowährungen sind steuerpflichtig**  
BFH, Ur. v. 14. Februar 2023 - IX R 3/22; [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)
2. **Türkei/Syrien - Unterstützungsleistungen an Erdbebenopfer leicht absetzbar**  
BMF-Schreiben v. 27. Februar 2023 - IV C 4 - S 2223/19/10003 :019; [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)
3. **Gesetzeslücke - Wann inländische Grundstücke steuerfrei vererbt werden können**  
BFH, Ur. v. 23. November 2022 - II R 37/19; [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)
4. **Betriebsübergang - Vorweggenommene Ausgaben sind gewerbsteuerlich nicht abziehbar**  
BFH, Ur. v. 30. August 2022 - X R 17/21; [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)
5. **Gesellschafter-Geschäftsführer - Kann eine nicht ausgezahlte Tantieme Arbeitslohn sein?**  
FG Baden-Württemberg, Ur. v. 30. Juni 2022 - 12 K 58/20, Rev. (BFH: VI R 20/22);  
<https://finanzgericht-bw.justiz-bw.de>
6. **Steuersparmodell: Nutzung betrieblicher Smartphones nach Besitzerwechsel steuerfrei**  
BFH, Ur. v. 23. November 2022 - VI R 50/20; [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)
7. **Firmenwagen: Geschätzte Treibstoffkosten schließen Fahrtenbuchmethode aus**  
BFH, Ur. v. 15. Dezember 2022 - VI R 44/20; [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)
8. **Nutzungsdauer: Wann eine schnellere Abschreibung von Immobilien möglich ist**  
BMF-Schreiben v. 22. Februar 2023 - IV C 3 - S 2196/22/10006 :005; [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)